



Natur- und Waldkindergarten
Teningen e.V.

Postfach 1127
79325 Teningen
nawaki@gmx.de
www.nawaki.de

Betreuungsvertrag

zwischen

Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten:

Straße:

Wohnort, PLZ:

Tel.-Nr.:

Email:

und dem NaWaKi, Teningen (Kindergartengruppe „Grashüpfer“ / „Waschbären“)
Träger: Natur- und Waldkindergarten Teningen e.V.

Hiermit melde ich/ melden wir mein/ unser Kind für den Waldkindergarten Teningen an:

Name:

Vorname:

geb. am:

in:

Straße:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort, PLZ:

Konfession:

Aufnahmetag: _____ (wird vom Kiga ausgefüllt)

Die Aufnahme des Kindes wird rechtsgültig, nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und des Erklärungsnachweises der Erziehungsberechtigten (siehe Anlage 2), sowie der Vorlage des ärztlichen Untersuchungsberichtes (siehe Anlage 8). **Und seit 25.10.2012 der Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten im Verein „Natur- und Waldkindergarten Teningen e.V.“.**

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich: Änderungen der Anschrift, der Telefonnummern oder der Personensorge unverzüglich mitzuteilen. Dadurch sind Sie bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen immer erreichbar.

Im Waldkindergarten Teningen werden Kinder ab zwei Jahre, neun Monate bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Das Angebot des Waldkindergartens unterliegt den Ausführungen des gültigen Kindergartengesetzes sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien. Die spezifischen Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens sind in der Konzeption ausführlich behandelt.

Öffnungszeiten

Montag-Freitag von **7.30 Uhr** bis **14.00 Uhr**

Die Kinder können **ab 7.30 Uhr** bis **8.55 Uhr** gebracht werden.

Von **9.00 – 13:30** Uhr ist die Kernzeit, in der die Kinder in den Wald gehen. Deshalb ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich gebracht werden. Abgeholt werden können die Kinder von **13.30 Uhr** bis **14.00 Uhr**. Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

Ferien

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben, nach Anhörung des Elternbeirates, dem Träger vorbehalten. Die Ferien des Waldkindergartens werden durch den Träger festgelegt.

Gefahren im Wald

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Hier sind besonders unterschiedliche Wettereinflüsse wie Gewitter, Sturm, Schneebruch; Astbruch; Gefahren durch den Jagdbetrieb wie Hochsitze sowie gesundheitliche Gefahren zu nennen. Es handelt sich dabei vor allem um FSME sowie Lyme-Borreliose verursacht durch Zeckenbisse, Befall durch den Fuchsbandwurm, Tollwut und Wundstarrkrampf. Zur Vorbeugung von Borreliose ist es wichtig, dass eine Zecke gleich nach Sichtung exakt entfernt wird (siehe Anlage 2 „Erklärungsnachweis der Erziehungsberechtigten“ sowie Anlage 4). Neben diesen waldtypischen Risiken können Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken u.s.w.) zu Erkrankungen führen. Allgemein wird eine Beratung durch einen Arzt oder durch das Gesundheitsamt empfohlen.

Ausrüstung und Sicherheit

Um Gefahren für die Gesundheit der Kinder und der Allgemeinheit abwehren zu können, werden von der Einrichtung die entsprechenden Auflagen des Gesundheitsamtes sowie der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg berücksichtigt. Die Mitarbeiter werden u. a. für die Gruppe ausreichendes Material zur Erste-Hilfe-Versorgung, ein Mobiltelefon, frisches Wasser, Lavaerde und Nagelbürste zur Händehygiene und eine Schaufel zum Vergraben von Stuhlgang mitführen. Darüber hinaus gelten für die Kinder und Mitarbeiter bestimmte Verhaltensregeln.

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Eine Bescheinigung über die Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen (siehe Anlage 3: „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung“). Für die Aufnahme in den Waldkindergarten gibt es keine einheitliche Impfpfehlung. Es wird empfohlen, sich hierfür durch einen Haus- oder Kinderarzt beraten zu lassen. Wir weisen auf die Tetanus-, die Hepatitis A/B- sowie auf die FSME-Impfung hin.

Krankheitsfälle der Kinder

Wenn ein Kind den Kindergarten nicht besuchen kann, ist das Team zu benachrichtigen. Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von dem Fachpersonal zurückgewiesen werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche **Unbedenklichkeitsbescheinigung** vorzulegen. Die Einrichtung kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

Wir weisen besonders auf die Ausführungen zum Infektionsschutzgesetzes in der Anlage 1 hin.

Ärztlich verordnete Medikamente

Manche Kinder müssen regelmäßig ein Medikament einnehmen, andere sollen bei bestimmten Beschwerden ein Medikament erhalten. Für die Verabreichung eines Medikamentes durch das Fachpersonal wird eine schriftliche Verordnung eines Arztes benötigt und/ oder die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

Kleidung

Im Wald ist angemessene Kleidung besonders wichtig. Folgendes sollte dabei berücksichtigt werden:

In der warmen Jahreszeit: leichte bequeme Kleidung | Kopfbedeckung + Sonnencreme | feste, geschlossene Schuhe, auch im Hochsommer

Bei Regen: wasserdichte Kleidung (Regenhose und Regenjacke) | wasserdichte Schuhe, möglichst Gummistiefel

In der kalten Jahreszeit: Schneeanzug | warme, wasserdichte Stiefel | wasserdichte Handschuhe | Mütze | Wollunterwäsche

Vesper

Vor dem Essen in der Natur werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen.

Für das tägliche Vesper benötigen die Kinder: Sitzunterlage (z. B. ein Stück Isomatte) | Vesper in Vesperdose | gut sitzender Rucksack mit Brustgurt und Platz auch für die Sitzunterlage | Trink- bzw. Thermoskanne gefüllt, zum Beispiel mit Tee (keine süßen Getränke) | am Besten alle persönlichen Gegenstände mit Namen versehen.

Achtung: Süßes aufs Brot, (z.B. Nutella) und Süßigkeiten (Kuchen, Schokolade, Kekse, Milchschnitten)... sind nicht erwünscht !!!

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Da wir eine **Elterninitiative** sind, ist die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei Festen, Öffentlichkeitsarbeiten und beim Einrichten des Waldes **ausdrücklich erwünscht**. (Anlage7)

Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirates sind in den Richtlinien zum Kindergartengesetz ausführlich beschrieben. Der Waldkindergarten ist auch im Gesamtelternbeirat in Teningen vertreten.

Betreuung und Aufsicht

Die Gruppengröße des Waldkindergartens liegt bei max. 20 Kindern. Die Gruppe wird von zwei Fachkräfte und zeitweise Praktikant/ Praktikantin oder Aushilfskraft begleitet.

Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen werden Vertretungen innerhalb der Einrichtung oder nach Absprache durch Erziehungsberechtigte durchgeführt.

Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals bzw. des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

Soll ein Kind den Hin- oder Rückweg in Begleitung Dritter oder ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten antreten, ist hierfür der Leitung eine schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 2 „Erklärungsnachweis der Erziehungsberechtigten“).

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeit das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen.

Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthalts im Kindergarten sowie auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, und bei allen Ausflügen unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Hin- oder Rückweg vom Kindergarten eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Ebenso wird der Abschluss einer Privaten Unfallversicherung empfohlen.

Betreuungskosten

Für den Besuch der Einrichtung werden Betreuungskosten erhoben. Die Betreuungskosten sind für 12 Monate, also auch für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis automatisch (ohne Kündigung) mit dem ersten Tag der Schule. Die Betreuungskosten sind daher anteilig bis zum Tag vor Schuleintritt zu zahlen.

Beendigung und Ausschluss

Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule aufgenommen wird und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besucht.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Die Kündigung eines Kindes kann geboten sein, wenn grobe Verstöße der Erziehungsberechtigten gegen den Betreuungsvertrag vorliegen, oder wenn es die Erziehungssituation der Gruppe erfordert.

Der Betreuungsvertrag wurde zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Datum,

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datum,

Natur- und Waldkindergarten Teningen e.V.

Anlage 1: Erklärungsnachweis der Erziehungsberechtigten

Anlage 2: Haftungsausschluss

Anlage 3: Einverständniserklärung zur Verwendung personenbezogener Daten

Anlage 4: Informationsblatt „Gefahren im Wald“

Anlage 5: Einverständniserklärung für Ausflüge

Anlage 6: Einverständniserklärung für die Abgabe von Arnika (Homöopathisches Mittel)

Anlage 7: Zusatz zu Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Anlage 8: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetzes

Anlage 9: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

(Stand: 2017)

Betreuungsvertrag – Anlage 1

Erklärungsnachweis der Erziehungsberechtigten

für _____
(Name + Geburtsdatum des Kindes)

Erklärungsnachweis für Adressenveröffentlichungen

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass meine Adressen- und Telefonnummernangaben (z.B. zum Erstellen einer Adressenliste oder Telefonkette) an andere Eltern und zu statistischen Zwecken (hier nur Name und Geburtsdatum) weitergegeben werden dürfen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ja Nein

Erklärungsnachweis für Bildveröffentlichungen

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass Bildmaterial (u. a. in Presse, Internet, Öffentlichkeitsarbeit) von oben genanntem Kind veröffentlicht werden darf (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ja Nein

Erklärungsnachweis für das Abholen vom Kindergarten

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass das oben genannte Kind von folgenden Personen nach Absprache abgeholt werden darf:

Das Kind darf alleine nach Hause gehen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ja Nein

Erklärungsnachweis für Zeckenbehandlung

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass das Fachpersonal eine Zecke sofort nach Sichtung entfernen darf (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ja Nein

Gesundheitlich ist bei meinem Kind auf folgendes zu achten

(Allergien, Notfallmedikamente, Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten, regelmäßige Medikamentengabe) :

Im Notfall kann/können auch folgende Person(en) angerufen werden/ geschäftliche Telefonnummer der Erziehungsberechtigten:

Datum,

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Betreuungsvertrag – zu Anlage 1
Bezahlung der Betreuungskosten – Einzugsermächtigung

für _____
(Name + Geburtsdatum des Kindes)

Betreuungskosten:
Derzeit kostet das erste Kind 110,00 Euro/Monat,
das zweite Kind 95,00 Euro/Monat,
das dritte Kind 70,00 Euro/Monat

Hiermit ermächtige ich die Einrichtung, von meinem Konto

IBAN: _____

Name des Kreditinstituts: _____

BIC: _____

Name Kontoinhaber: _____

die Betreuungskosten abzubuchen.

Eine Änderung der Betreuungskosten bleibt dem Träger vorbehalten.

Datum,

Unterschrift der Kontoinhabers

Betreuungsvertrag – Anlage 2

Haftungsausschluss

1. Ökosystem bedingt treten im Wald Astbrüche, Baumbrüche oder dergleichen auf. Auch gesunde oder nicht vorgeschädigte Bäume oder Baumteile besitzen eine natürliche Versagungsrate. Dies sind daher typische und von vornherein einzukalkulierende Risiken, die jeder auf sich nimmt der den Wald betritt. Innerhalb des Waldes besteht daher ökosystembedingt eine Gefährdung für Personen und Sachen. Diese Gefährdung steigt Überproportional bei starkem Wind oder Sturm an. Den Erziehungsberechtigten ist dieses Gefahrenpotential bewusst und bekannt.

2. Um einen geregelten und möglichst sicheren Tagesablauf im Wald gewährleisten zu können, ist es unbedingt erforderlich, die Kindergartenordnung einzuhalten, diese sowie die Merkblätter über Zecken und Fuchsbandwurm sind Bestandteil der Rechtsbeziehung zum Kindergarten. Den Erziehungsberechtigten sind genannten Unterlagen / Informationen bekannt und werden ausdrücklich als verbindlich anerkannt.

3. Das Betreten des Waldes durch die Teilnehmer des Natur- und Waldkindergartens (Kinder, Eltern, Erzieherinnen, Aufsichtspersonen, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr.

Auf § 37 Abs. 1 L Wald G wird hingewiesen.

Neue Sorgfalts- oder Verkehrsicherungspflichten des Vereins werden durch die Aufnahme des Kindes in den Natur- und Waldkindergarten - vorbehaltlich anderen Rechtsvorschriften - nicht begründet.

Den Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage innerhalb der Waldbestände auch keine Sicherungspflichten des Waldbesitzers bestehen.

Im Falle eines Unfalls durch die oben in Ziffer 1 beschriebenen ökosystembedingten Gefahren oder einer Infektion durch die in Ziffer 2 i.V. mit den Merkblättern zu Zecken und Fuchsbandwurm beschriebenen natürlichen Begebenheiten, können weder der Verein noch die ErzieherInnen haftbar gemacht werden. Die Kindergartenordnung ist einzuhalten. Hiermit erklären wir uns ausdrücklich einverstanden.

Datum,

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Betreuungsvertrag – Anlage 3

Einverständniserklärung zur Verwendung personenbezogener Daten

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung für Kindertagesstätten personenbezogene Daten mit der Gemeinde und unter den Kindergärten abgeglichen werden.
Auch mit der Erhebung personenbezogener Daten für statistische Zwecke bin ich einverstanden.

Datum,

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Betreuungsvertrag – Anlage 4

Informationsblatt „Gefahren im Wald“

1. Das Wetter

Im allgemeinen sind sich Erwachsene einig, das frische Luft den Kindern gut tut. Jedoch ist Fakt das in manchen Jahreszeiten, das Wetter eher feucht und kalt ist. Eltern und Erzieherinnen machen sich dann Sorgen um die Kinder. Erfahrungen in Waldkindergärten zeigen aber, das Kinder viel Wetterfester sind, als besorgte Erwachsene glauben, vorausgesetzt sie sind angemessen gekleidet. Kinder stecken voller Bewegungsfreude, sie laufen sich im wahrsten Sinne des Wortes warm. Im Vergleich mit Kindern aus Regeleinrichtungen haben die Waldkinder tatsächlich seltener unter Erkältungskrankheiten zu leiden. Wenn es sehr windig ist , könnten morsche Baumäste brechen. Bei solchem Wetter suchen die Erzieherinnen Lichtungen oder ein Areal im Jungholz auf. Gewitter , von denen eine Gefahr ausgehen könnte, sind in den Vormittagsstunden eher selten.

Im Sommer bei Hochwetterlage kann es im Wald und Feld zu hohen Ozonbelastungen kommen. Kleinkinder reagieren auf Boden-Ozon oft empfindlicher als Erwachsene. Ein Alternativprogramm wird dann von den Erzieherinnen angeboten.

2. Unfallrisiken

Es kann vermutet werden, das das Unfallrisiko im Waldkindergarten höher ist, als in Regeleinrichtungen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Immer wieder berichten Erzieherinnen , dass sich die Bewegungsgeschicklichkeit der Kinder nach wenigen Wochen im Wald deutlich verbessert hat. Wahrscheinlich liegt hier der Grund für die relativ selten auftretenden Verletzungen. Zur Vermeidung von Unfällen ist es allerdings wichtig, das Kinder feste Regeln erlernen.

3. Zecken

Zecken werden besonders bei Temperaturen zwischen 8 - 16 0C aktiv, d.h. in den Monaten März bis Oktober. Das Unterholz (1.20 bis 1.50 m) des Waldes, aber auch Wiesen und Felddraine sind der bevorzugte Lebensraum der Zecken. Während die Männchen nur kurz auf der Haut verweilen, können die Weibchen bis zu 14 Tage hängen bleiben. Am Menschen suchen sie zunächst ihre Lieblingsstelle bevor sie zubeißen, dies kann einige Stunden dauern. Deshalb sollten die Kinder nach dem Kindergarten ausgezogen und gründlich nach Zecken abgesucht werden (besonders Kopf, Leiste, Achseln).

FSME (Frühsommer - Meningo - Encephalitis , dt. Hirnhaut-Gehirn Entzündung)

Diese Erkrankung wird von FSME Viren hervor gerufen, die infizierte Zecken beim Stich in die Haut übertragen. Unsere Region ist besonders betroffen. Statistik: Von ca. 4500 Zeckenbissen führt etwa 1 zu Folgeschäden. Man schätzt, dass etwa 4% aller Zecken den FSME-Virus in nennenswerter Menge in sich tragen. Nur jeder dritter Infizierter bekommt aber überhaupt die Grippe Symptome. FSME selbst ist nicht behandelbar, nur die Symptome können gelindert werden. Schwere Krankheitsfälle finden sich ausschliesslich bei Erwachsenen. Schwere FSME Erkrankungen bei Kindern unter 10 Jahren sind nicht

bekannt. Die FSME Infektion im Kindesalter wirkt wie eine Impfung. Einen Impfstoff für unter 12 jährige Kinder gibt es derzeit wieder. (Wurde mal vom Markt genommen)

Symptome:

leichtes Stadium: ähnlich wie eine Grippe und in den meisten Fällen nach einigen Tagen überstanden.

schweres Stadium: Fieber, Müdigkeit, Kopf und Gliederschmerzen, evtl. Erbrechen, Durchfall oder Erkältungssymptome. Nach einem Fieber freien Intervall (1- 20 Tagen) steigt das Fieber erneut an, und es kommt zu Nackensteifigkeit, Schläfrigkeit, Lichtscheu, Sprachstörungen und Lähmungen, möglicherweise mit bleibenden Schäden.

Borreliose (Lyme - Krankheit)

Regional verschieden ist höchstens ein drittel der Zecken in Deutschland mit Borrelien infiziert. Diese Bakterien können beim Blutsaugen übertragen werden. Während des Saugaktes wandern die Borrelien aus dem Zeckendarm in deren Speichel, diese Wanderung kann mehrere Stunden dauern, so das die Infektion oft erst nach einer entsprechenden Latenzzeit erfolgt. Wer die Symptome und den Verlauf einer Borreliose kennt (befragen sie dazu bitte Ihren Kinderarzt), kann bei einem Infektionsverdacht frühzeitig ärztlichen Rat suchen. Durch eine Rechtzeitige Behandlung können die schmerzhaften Folgeschäden vermieden werden.

Vorgehensweise beim Entfernen einer Zecke: Zecken sollten so schnell wie möglich entfernt werden. | Beim Entfernen das Quetschen der Zecke vermeiden. | Keinesfalls Klebstoff oder Öl auf die Zecke schmieren. >> **Entfernen nur mit einer Zeckenzange (Apotheke)**

4. Fuchsbandwurm

Der Fuchsbandwurm gelangt über die Aufnahme von Fuchsbandwurm-Eiern aus dem Kot des Fuchses in den Fehlwirt Mensch. Allerdings: trotz aller Forschungen und der Entnahme von Proben konnten noch auf keiner Waldbeere oder keinem Pilz je Bier des Fuchsbandwurmes gefunden werden. Ungeklärt ist deshalb, wie der Fuchsbandwurm in den menschlichen Körper gelangt. Sicher ist jedoch, die Fuchsbandwurm - Eier müssen gegessen werden. Mit Medikamenten kann der Fuchsbandwurm nicht abgetötet werden. Er kann höchstens in Schach gehalten werden. Je früher er entdeckt wird, desto besser sind die Chancen, dass er bekämpft wird. Wird er aber zu Spät entdeckt, zerstört er nach und nach völlig die menschliche Leber. Der Fuchsbandwurm ist eine selten Krankheit, die Zahl der Ausbrüche gering. Als Möglichkeit. eine Erkrankung frühzeitig zu erkennen, bietet sich das Ultraschallen der Leber (1 mal / Jahr) und/oder eine Blutuntersuchung (wird nicht von der Krankenkasse bezahlt). Fuchsbandwurm - Eier sterben bei 60 Grad ab, ob sie auch mit Wasser wegzuwaschen sind, ist unbekannt.

5. Giftpflanzen

Der Aufenthalt in der Natur führt sehr oft auch zu Begegnungen mit giftigen Pflanzen. Kinder müssen lernen, nicht auf eigene Faust Blätter oder Pflanzenfrüchte zu probieren. Feste Regeln helfen ihnen, sich richtig zu Verhalten.

Betreuungsvertrag – Anlage 5
Einverständniserklärung für Ausflüge

Hiermit erkläre ich,, mich damit einverstanden, dass
mein Kind an den Ausflügen des Natur- und
Waldkindergartens teilnehmen darf.

Datum,

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 6
Einverständniserklärung für die Abgabe von Arnika (Homöopathisches Mittel)

Hiermit erkläre ich,, mich damit einverstanden, dass
meinem Kind Arnika (Homöopathisches Mittel als Globuli oder
Salbe) verabreicht werden darf.

Datum,

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Betreuungsvertrag – Anlage 7

Zusatz zu Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist bei Festen, Öffentlichkeitsarbeit und beim Einrichten des Waldes Bestandteil der Elternarbeit, ohne welche eine Elterninitiative nicht existieren kann. Des weiteren gehört es zu den regelmäßigen Aufgaben, den Wasserkanister mit frischem Trinkwasser gefüllt in den Waldkindergarten mitzubringen, die schmutzigen Handtücher zu waschen, die Jurte/den Zirkuswagen zu putzen, das Gelände zu pflegen usw. Konkrete Aufgaben werden durch das ErzieherInnenteam vorgegeben bzw. durch den Elternbeirat oder durch den Vorstand.

Falls angegebenen Termine/Dienste nicht eingehalten werden können, kann bzw. muss eigenständig für Ersatz gesorgt werden. Hierüber ist das Erzieherteam bzw. der Vorstand bei Festen möglichst vorab zu informieren.

Da wir auf diese Elternleistungen angewiesen sind, erlaubt sich der Natur- und Waldkindergarten Teningen e.V. bei nicht Erbringen folgende Gebühren vom jeweiligen Konto einzuziehen:

- | | |
|---|------------------------------|
| - keine Reinigung des Zirkuswagens | 30€ pro Putzdienst |
| - keine Geländepflege | 20€ pro Pflegedienst |
| - Wasserkanister vergessen | 5€ pro vergessenem Tag |
| - Kein Dienst bzw. kein Ersatz geschickt bei einem Fest | 30€ pro Schicht |
| - kein Freitagsvesper | die anfallenden Ersatzkosten |

Datum,

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Betreuungsvertrag – Anlage 8

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

Das Kind

geb.:

befindet sich in meiner ambulanten ärztlichen Behandlung.

Derzeit besteht kein Verdacht auf ansteckende Krankheiten.

Für die Aufnahme in den Waldkindergarten liegen aus ärztlicher Sicht keine Einschränkungen vor.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes:

Betreuungsvertrag – Anlage 9 Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres

Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.